

heraus als von ihr eingegrenzt zu verstehen sei. So folgt: „Menschenrechte sind auch Christenrechte“ (219), die allgemeinen Menschenrechte sind auch der kirchlichen Gemeinschaft vorgegeben, setzt sie sich doch aus fehlbaren Menschen zusammen (den weiteren auf S. 219 angegebenen Gründen kommt nicht das gleiche Gewicht zu). Es dürfe keine vom Menschenrechtsschutz ausgesparten Räume in der Kirche geben. Mit Peter Krämer betont H. weiterhin, daß es von der Kirche, aber nicht von der kirchlichen Autorität gewährte Rechte gibt und wohl auch geben muß, Rechte also, an denen nicht die Kirche, wohl aber die kirchliche Autorität zu messen ist (222). Zugleich aber sind die Treue zur Ekklesia und die integrierende Aufgabe des Rechts zu stärken. H.s Kritik am geltenden Kirchenrecht richtet sich zu Recht u. a. gegen die Durchlöcherung des Menschenrechtsschutzes (c. 223 § 2), den Verstoß gegen den „nulla-poena-Satz“ (C. 1399), die Schuldvermutung (c. 1321 § 3), die fehlende Verfahrensordnung beim Lehrbeanstandungsverfahren (254 f.) und die Kindertaufe, die auch gegen den Willen nichtkatholischer Eltern erfolgen darf (c. 868 § 2). Die „Desiderata“ enthalten eine Liste von Anliegen, welche H. in einer klaren und mutigen Position zeigen, die der vorangehende Text wegen seiner fast schon ermüdenden klugen Abwägung, Nuancierung und Zurückhaltung fast nicht mehr hätte erwarten lassen. H. will niemanden verletzen und macht eifrig von dem bewährten Mittel der Zitation Dritter Gebrauch, um sich abzusichern.

Die Ausdrucksweise H.s ist klar und auch dem nicht juristisch geschulten Leser eingängig. Es bietet R. dem Leser, dem Studenten der Jurisprudenz, dem Kirchenrechtler eine hervorragend auf Vollständigkeit abzielende Dokumentation an. Es soll dem in viele Teilbereiche des Menschenrechtsanliegens sich profund und souverän verbreitenden Werk kein Abbruch getan werden, wenn ich es in erster Linie als ein Kompendium Juris bezeichne. Der reichhaltige Apparat wird vielen von Nutzen sein. Personen- wie Sachindex fehlen leider. Die Frage kirchlicher Asylgewährung, welches die „sanctuary“-Bewegung als Rechtspflicht der Kirchen weitgehend anerkennt, stellte sich wohl erst nach Abfassung dieser höchst verdienstvollen Arbeit.

N. BRIESKORN S. J.

ESSENER GESPRÄCHE ZUM THEMA STAAT UND KIRCHE. Bd. 28. Hrsg. *Heiner Marré* und *Dieter Schümmelfeder*. Münster: Aschendorff 1994. 137 S.

Die 28. Tagung der Essener Gespräche beschäftigte sich mit dem Thema der staatlichen Kirchenförderung und griff damit ein aktuelles und auch perspektivisch beiderseitig wichtiges Anliegen im Horizont des Staat-Kirche-Verhältnisses auf. Das Eingangsreferat von *Hans-Heinrich Rupp* über die Förderung gesellschaftlicher Aktivitäten durch den Staat (5–16) steckte den gesamtgesellschaftlichen Rahmen ab, in dem sich auch die staatliche Kirchenförderung bewegt, und versuchte, den Ort der Kirchen im Koordinationsfeld von Staat und Gesellschaft präziser zu definieren. Die Kirchen sind, wie andere gesellschaftliche Verbände auch, Spiegelbilder der geistigen Vitalität einer Gesellschaft, von deren Ethos der säkulare Staat zehrt. Der Staat hat daher ein lebendiges Eigeninteresse an der Förderung dieser Aktivitäten, insbesondere soweit sie die genuinen ethischen und sozialen Wurzeln des kompliziert gewordenen Organismus „Gemeinwesen“ stärken und fördern. Aufgrund ihres aus der christlichen Botschaft sich ergebenden ethischen und sozialen Engagements und der auf diesen Gebieten bestehenden Kompetenz gehören die Kirchen nicht nur zur „Grundrechtsgesellschaft“, sondern genießen nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 und 138 WRV auch eine besondere Stellung im Staatsrecht. Problematisch ist nach R. die heutige Überbeanspruchung des Staates als sozialer Verteilungsstaat, der das Subventionsvolumen übermäßig in die Höhe getrieben und die Mentalität einer „Anspruchsgesellschaft“ hervorgebracht hat. In der anschließenden Aussprache (17–39) kristallisierte sich als eine Kernfrage heraus, ob die Kirche nur ein gesellschaftlicher Verband unter vielen sei oder ob sie einen legitimen Sonderstatus genieße, der nicht lediglich historisch begründet ist. In diesem Punkt wurden unterschiedliche Auffassungen deutlich, wenngleich man sich darüber einig war, daß die gesellschaftliche Akzeptanz des kirchlichen verfassungsrechtlichen Sonderstatus im Schwinden begriffen ist. – Das zweite Referat hielt *Wolfgang Clement* zum Thema der politischen Dimension und Praxis der staatlichen Förderung der Kirche (42–57). Nach einem kurzen historischen Rückblick auf die Entstehungsgeschichte der staatlichen Kir-

chenförderung hob C. hervor, daß die staatliche Förderung keine religiöse Parteinahme des Staates zugunsten bestimmter Überzeugungen darstelle, sondern aus dem Wesen der Kirchen als Kulturträger und Kulturvermittler erfolge (45). Kirchenförderung stellt für den modernen Staat daher einen Akt der Kulturförderung dar, die auch im pluralistischen Gesellschaftssystem erforderlich ist, da die Freiheitsrechte ohne die tatsächlichen Voraussetzungen ihrer Inanspruchnahme ihren Wert verlieren (45). So steht auch der Gedanke der Kirchenförderung im Gesamtzusammenhang der Entwicklung des prägenden Selbstverständnisses des Staates vom Obrigkeitsstaat hin zum Sozial- und Kulturstaat, wobei sich im Gefolge dieser Entwicklung auch die Sicht der Grundrechte von reinen Abwehrrechten hin zu Teilhabe- und Leistungsrechten gewandelt hat. Kirchliche Tätigkeit trägt daher aus staatlicher Perspektive (ebenso wie die Tätigkeit anderer gesellschaftlicher Kulturträger) zu mehr gesellschaftlicher Pluralität und damit zu mehr Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten für den einzelnen bei (46). Im folgenden ging C. auf konkrete Beispiele von Staatsleistungen an die Kirchen ein (46–56), wobei er den Bereich der Kirchenbaulasten, der Kirchensteuern, der direkten Subventionen für kirchliche Einrichtungen wie z. B. Kindergärten, Privatschulen, Jugend- und Altenhilfe ansprach. In der anschließenden Aussprache (58–81) wurde der aktuelle Fragenkomplex um die politischen und rechtlichen Entwicklungen der europäischen Union, die über Regelungen z. B. des Datenschutzes und des Dienst- und Arbeitsrechtes indirekt für das deutsche Staatskirchenrecht Folgen zeitigen könnten, diskutiert. P. Mikat sprach sich dafür aus, die staatskirchenrechtliche Materie aufgrund ihrer historischen Bedeutung für die gewachsene Prägung der Mitgliedstaaten in einem künftigen Europa der regionalen Regelungskompetenz zuzuweisen (78). Ein Europa der Regionen beinhaltet auch eine langfristige Sicherung der Kultur der Regionen, womit sich als das zentrale staatskirchenrechtliche Thema der Zukunft die „Sicherung von Freiheitsräumen und die damit verbundene Fortschreibung geschichtlich bewährter Strukturen in den einzelnen Regionen“ ergibt. Dies führt zwar für lange Zeit zu divergierenden und konkurrierenden regionalen Ausprägungen des Staat-Kirche-Verhältnisses in Europa, aber diese Vielfalt führt zu einer freiheitsfördernden gegenseitigen Befruchtung (78 f.). – Das abschließende Referat hielt *Dietchir Pison* über die Förderung der Kirchen als Aufgabe des säkularen Staates (83–102). P. stellte in instruktiver Weise die Gründe für die Legitimation der Kirchenförderung zusammen, die vom Tagungsleiter A. Hollerbach in prägnanter Formulierung als „sozusagen transpositive Legitimation des bestehenden Systems“ (103) gewürdigt wurden: Kirchenförderung ist Förderung personaler wie gemeinschaftlicher Grundfreiheiten, insbesondere der religiösen Freiheit, die der sinn-, ethik- und kulturstiftenden Kraft der Kirchen Rechnung trage. P. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die „in einer nationalen Gemeinschaft seit jeher vorhandenen Religionen fraglos auch integrierende Bestandteile der nationalen Kultur sind“ (94). Der religiöse Bezug einer Verfassung kann in exemplarischer Weise gesellschaftsprägende Elemente benennen und durch die ihr immanente Sinndeutung kann die Religion Erkenntnisse über die tragenden Prinzipien des verfaßten Gemeinwesens vermitteln (95). Dies entspricht der Idee einer staatlichen „Sinnverantwortung“ (K. Obermayer), die über den Schutz der Menschenwürde als originärem menschlichen Freiheitsraum hinaus nicht nur Tragweite für den individuellethischen, sondern auch den sozialetischen Bereich besitzt. In der anschließenden Diskussion (103–121) gab es Bedenken gegenüber der Klassifikation der Religion als Integrationsfaktor der nationalen Kultur. Aufgabe der Kirche sei es vielmehr, verschiedene gewachsene Kulturen zu übergreifen und so eine multikulturelle Identität anzustreben. – Der vorliegende Band der Essener Gespräche bildet einen aktuellen Gradmesser des derzeitigen Diskussionsstandes des Staatskirchenrechtes und seiner wesentlichen Themen und kann daher jedem Interessierten ohne Einschränkung zur Lektüre empfohlen werden.

G. SCHMIDT S. J.

LEDERHILGER, SEVERIN J., *Das „ius divinum“ bei Hans Dombos* (Kirche und Recht 20). Wien: Plöchl 1994. XXXVII/210 S.

Die vorliegende Arbeit wurde im SS 1991 von der Kanonistischen Fakultät des „Institutum Utriusque iuris“ an der Päpstlichen Lateranuniversität als Dissertation zu Erlan-